

## EuGH klart Fragen zum Emissionshandel

In der EuGH-Entscheidung „Apollo Tyres“ (16.12.2021, C-572/20) ging es um die Frage, ob bei der Bestimmung der Kapazitat einer Anlage die technisch maximale Nennleistung oder eine gedeckelte Leistung heranzuziehen ist. Der EuGH kam zum Ergebnis, dass auf die gedeckelte Leistung abzustellen ist, sofern die Leistung dauerhaft reduziert ist und dies von der Behorde tatsachlich uberpruft werden kann. Damit unterlagen die drei Heizkessel von Apollo Tyres nicht dem Emissionshandel, da deren Leistung unter dem Schwellenwert von 20 MW gedeckelt wurde.

Der EuGH-Entscheidung „Vtkovice Steel“ vom 21.12.2021, C-524/20, lag ein Antrag eines Stahlwerks zu Grunde, welches einen Sauerstoffkonverter verwendete und hierfur kostenlose Emissionszertifikate fur den Produkt-Benchmark „flussiges Roheisen“ beantragte. Das flussige Roheisen wurde aber nicht vom Betrieb hergestellt, sondern von einem benachbarten Stahlwerk „importiert“ und dann im Sauerstoffkonverter weiterverarbeitet. Vtkovice Steel (und ihr folgend die Tschechische Behorde) vertrat die Auffassung, dass ihr kostenlose Zertifikate zustunden, sofern eine Doppeltzuteilung von Zertifikaten ausgeschlossen werden konne. Der EuGH verneinte dies wie die EK und fuhrt aus, dass in der Anlage kein flussiges Roheisen hergestellt, sondern lediglich importiert wurde. Nur fur die Herstellung gebuhrt jedoch die Zuteilung von kostenlosen Zertifikaten.

**Maximilian Riedel, Wien**

## Schrodingers Nachhaltigkeit

Wurde man 100 zufallig ausgewahlte Personen fragen, was sie unter „okologisch nachhaltiger Wirtschaftstatigkeit“ verstehen, kamen wohl Antworten wie biologische Landwirtschaft, Erzeugung von grunem Strom oder das Recycling von Altstoffen. Dass sich auch Atomstrom und Erdgaskraftwerke unter den Nachhaltigkeitsbegriff subsumieren lassen sollen, durfte nicht nur bei der Wortlautinterpretation verpflichteten Juristinnen und Juristen fur Stirnrunzeln sorgen. Nun sind Begriffshofe mitunter etwas schummrig. Eindeutig ist aber der Sinn und Zweck der in diesem Zusammenhang hei diskutierte Taxonomie-VO: Private Finanzstrome sollen zu nachhaltigen Tatigkeiten gelenkt werden. Dass die Kommission Atom- und Erdgasstrom tatsachlich ein grunes Label geben mochte, erscheint in diesem Lichte – nun ja – paradox. Es erinnert ein wenig an Erwin Schrodingers Gedankenexperiment: Wirtschaftstatigkeiten als nachhaltig und nicht-nachhaltig zugleich zu qualifizieren, stellt jedoch keinen umweltrechtlichen Quantensprung dar. Unabhangig von dieser Streitfrage ist die EU-Taxonomie ein zentraler Puzzlestein im Gefuge des europaischen Nachhaltigkeits- und Klimarechts. Wir haben uns in den letzten Monaten intensiv mit der Taxonomie-VO beschaftigt und die rechtlichen Brennpunkte auf den NHP YouTube Kanalen **3 Minuten Umweltrecht** und **Willkommen Umweltrecht** analysiert. Mehr dazu und die aktuellen Entwicklungen im europaischen und osterreichischen Umweltrecht finden Sie in diesem NHP News Alert!

Viel Spa beim Lesen und Klicken!

Ihr NHP-Redaktionsteam



### 3 Minuten Umweltrecht – Der osterreichische Videoblog zum Umweltrecht auf YouTube!



**AKTUELLES VIDEO:** „So schaffen wir die Energiewende nie“, Martin Niederhuber



**UPCOMING:** „Plastikflaschenpfand – neue Lenkungsmanahme mit offenen Fragen!“, Peter Sander  
Release am 22.2.2022

 **3MinutenUmweltrecht**

### Zahlen, die uns beschaftigen: 263

Art. 263 AEUV gibt den Mitgliedstaaten das Recht, Akte von EU-Organen mittels Nichtigkeitsklage zu bekampfen. osterreich konnte noch heuer davon Gebrauch machen: Die umstrittene Klassifizierung von Atomstrom als „nachhaltig“ im Sinne der Taxonomie-VO durch die Kommission soll vom Europaischen Gericht uberpruft werden. Fur Spannung ist gesorgt!



Energy Corner

## EAG-Novelle: Grünes Licht für die Marktprämien

Nach langem Tauziehen zwischen Wien und Brüssel hat die Kommission das Marktprämiensystem für Ökostromanlagen unter Auflagen freigegeben. Nun steht der jährlichen „grünen Milliarde“ nichts mehr im Wege.

Neben den beihilfenrechtlich erforderlichen Anpassungen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) nutzt der Gesetzgeber die Anpassung, um auch andere wichtige energierechtliche Klarstellungen zu treffen. Die wesentlichen Eckpunkte der (bei Redaktionschluss bereits vom Parlament beschlossenen) **2. EAG-Novelle im Überblick:**

- Ein vergleichsweise bescheidenes Kontingent von 20 MW ist – in Abweichung von dem ansonsten herrschenden Grundsatz der technologiespezifischen Fördervergabe – künftig für gemeinsame Ausschreibungen für Wasser- und Windkraftanlagen reserviert. Hier konkurrieren also zwei unterschiedliche „grüne Energiequellen“ um die Marktprämien.
- Nur im Jahr 2022 wird die Marktprämie für Windkraft – auch – im Administrativverfahren („auf Antrag“) vergeben. Ab 2023 müssen sich die Betreiber alleine in kompetitiven Ausschreibungsverfahren um die Marktprämie bewerben.
- Für Windkraftanlagen unter 20 MW sowie solche, die von Energiegemeinschaften betrieben werden, gilt der Wettbewerbsansatz nur eingeschränkt: diesbezüglichen Geboten wird automatisch der höchste noch erfolgreiche Zuschlagswert zugeschrieben – quasi eine Marktprämien-Erfolgsgarantie.
- Sind die Ausschreibungsverfahren unterzeichnet, kann die BMK das Vergabevolumen entsprechend reduzieren.
- Klargestellt wird, dass Tätigkeiten einer Bürgerenergiegemeinschaft bzw. einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft nicht der Gewerbeordnung (GewO) unterliegen. Eine Gewerbeberechtigung ist damit nicht erforderlich.
- Im EIWOG 2010 werden zudem die Regeln für eine Änderung der AGB und Entgelte – auch im Hinblick auf Verbraucher iSd KSchG und Kleinunternehmer – spezifiziert. Die gesetzliche Klarstellung war aufgrund der Nichtigerklärung diverser Vertragsklauseln in den AGB von Elektrizitätsversorgern notwendig geworden. **Florian Stangl, Wien**

## Splitter

### Energierrechtliche Verordnungen

Sowohl die BMK als auch der Regulator waren umtriebig: Die E-Control hat im November 2021 zunächst die netzkostenbezogenen Reduktionen für **Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften** und sodann im Dezember 2021 die (allgemeinen) **Netznutzungsentgelte in der SNE-V 2018** festgelegt. Die BMK hat mit der **Änderung der Intelligente-Messgeräte-V** den Netzbetreibern neue Vorgaben für die Ausrollung von „Smart Metern“ gemacht und – in Anbetracht ohnedies hoher Energiepreise – in der **Erneuerbaren-Förderbeitrags-V** die entsprechende Abgabe für 2022 auf den Cent genau mit 0 Euro festgelegt. (STF)

### VO-Entwurf für Investitionszuschuss veröffentlicht

In der **EAG-Investitionszuschüsse-VO** Strom sollen u.a. zusätzliche Voraussetzungen für die Fördergewährung (§ 4), die Fördersätze für den Investitionszuschuss (§ 5) und die Zu- und Abschläge für PV-Freiflächenanlagen (§ 6) geregelt werden. Erster Fördercall ist für März 2022 (PV) avisiert. Bis 24.2.2022 läuft die Begutachtungsfrist. (STF)



## DIE HINTERGRÜNDE ZUM STREIT RUND UM DIE EU-TAXONOMIE:

NHP spricht über die aktuelle Kontroverse rund um die EU-Taxonomie

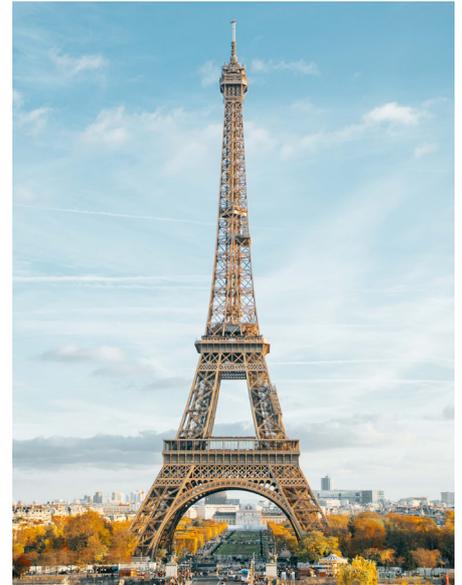


## Neuer EU-Rahmen für die Dekarbonisierung der Gasmärkte

Im Dezember präsentierte die Kommission ihre **Verordnungs- und Richtlinienvorschläge zur Dekarbonisierung** der Gasmärkte. Diese enthalten insbesondere Maßnahmen zur Förderung erneuerbarer und CO<sub>2</sub>-armer Gase wie, zB Biomethan und Wasserstoff, sowie Schritte zur Verringerung der Methanemissionen. Die relevanten Eckpunkte im Überblick:

- Abbau der Tarife für grenzüberschreitende Verbindungsleitungen für grünes Gas, um EU-weit die vielversprechendsten Erzeugungstätten ausnutzen zu können
- Senkung der Tarife an den entsprechenden Einspeisungspunkten um bis zu 75 %
- Schaffung eines Zertifizierungssystems für grüne Gase zur Ermöglichung fairer Wettbewerbsbedingungen
- Erhöhte Transparenz gegenüber Verbraucher:innen, um den Vorzug von grünen Gasen gegenüber fossilen Brennstoffen zu begünstigen
- Begrenzung langfristiger Bezugsverträge von Mitgliedstaaten für fossiles Erdgas ohne CO<sub>2</sub>-Minderung bis 2049
- Erhöhte Überprüfungs- und Berichtspflichten für Unternehmen im Öl-, Gas- und Kohlesektor zur verstärkten Erfassung von Methanemissionen
- Verpflichtung von Importeuren fossiler Brennstoffe zur Überprüfung der Methanemissionen ihrer Lieferanten zur Schaffung einer globalen Transparenzdatenbank

Maximilian Schlenk, Wien



## Luftreinhaltung: Städte scheitern mit Klage

Der EuGH verneint die Zulässigkeit von Klagen gegen Emissionsstandards von PKW, die sich negativ auf die Luftqualität in den klagenden Städten auswirken könnten.

Inhaltlich lag dem Verfahren die Frage zugrunde, ob eine im Jahr 2016 von der Kommission erlassene Regelung zu Emissionsgrenzwerten von PKW rechtmäßig war. Das EuG sah darin eine Kompetenzüberschreitung der Kommission und hob die betreffende Typengenehmigungs-VO teilweise auf. Geklagt hatten die Städte Paris, Madrid und Brüssel, die argumentierten, dass sie durch die Festlegung der Emissionsgrenzwerte individuell betroffen und damit klagsbefugt seien, weil hierdurch ihre Möglichkeiten zum Erlass von Verkehrsbeschränkungen für PKW zur Eindämmung der Schadstoffemissionen beeinträchtigt würden. Das sah der EuGH im Berufungsverfahren anders (**Urteil vom 13.1.2022, C-177/19 P ua**): Die bekämpfte Typengenehmigungs-VO betreffe das Inverkehrbringen von Kfz und nicht deren spätere Verkehrsteilnahme. Die klagenden Städte seien nicht daran gehindert, die ihnen zustehenden Befugnisse iZm dem Schutz der Luftqualität auszuüben. Die für eine Nichtigkeitsklage notwendige unmittelbare Betroffenheit sei deshalb auch nicht gegeben, sodass das Urteil des EuG mangels Klagebefugnis der Städte aufzuheben war.

Clemens Kopp/Florian Stangl, Wien



## Veranstaltungshinweis

### NHP GOES GRAZ!

22. März 2022

Heuer möchten wir Sie gleich zu drei ERFAHRUNG/AUSTAUSCH-Veranstaltungen herzlich einladen!  
Zeitgleich wird unser neuer Kanzleistandort in Graz eingeweiht.

Die erste findet am 22. März 2022 zum Thema „Abfallrecht – Neues für die Kreislaufwirtschaft“ statt – save the date & follow us for updates!

Nähere Infos auf [www.nhp.eu](http://www.nhp.eu)

## WEG-Novelle 2022 in Kraft getreten

Durch die Einführung einer Zustimmungsfiktion sowie Erleichterungen in der **Mehrheitsbeschlussfassung** wurde die Errichtung von E-Ladestationen („Right to Plug“) und Solaranlagen (Photovoltaik- und Solarthermieanlagen) erleichtert. Zugunsten einer Gemeinschaftsanlage kann ein Wohnungseigentümer zukünftig auch zur Unterlassung der Nutzung einer Einzelladestation verpflichtet werden. (HAL)

## Vorschlag der Kommission zur Neufassung der Abfallverbringungsverordnung

Mit dem **Vorschlag der Kommission für eine Neufassung der Verordnung über die Verbringung von Abfällen** vom 17.11.2021 soll ein Beitrag zur Umsetzung des Europäischen Green Deal und des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft geleistet werden. Einige ausgewählte Bestimmungen im Überblick:

- Neue Ausnahme von der Notifizierungspflicht zur Erprobung von Abfällen für Testzwecke im Ausmaß von 150 kg oder höheren Mengen im Einzelfall.
- Ermächtigung der Kommission, gemeinsame Vorschriften zur Harmonisierung der Berechnung der Sicherheitsleistung und zur Einstufung von Abfällen der „grünen Liste“ im Hinblick auf Störstoffgrenzwerte zu erlassen.
- Die Verbringung von zur Beseitigung bestimmten Abfällen soll zukünftig verboten werden. Es kann eine Ausnahmegenehmigung gemäß Art. 11 erteilt werden, wenn die taxativ gelisteten Bedingungen kumulativ vorliegen.
- Die Nachreichung von fehlender Information auf Verlangen von Behörden soll künftig innerhalb einer Frist von sieben Tagen erfolgen.
- Die Neufassung sieht eine stillschweigende Zustimmung der Behörde am Versandort vor, sofern diese binnen 30 Tagen nach Einreichung der Notifizierung keine Einwände erhebt. Die Behörde am Bestimmungsort hat die Pflicht zur schriftlichen Begründung, sofern binnen 30 Tagen keine Entscheidung getroffen wurde.
- Neuer Einwandgrund für die Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen zum Schutz des Abfallbewirtschaftungsnetzes des Bestimmungsortes (gilt nicht für Recycling und die Vorbereitung für die Wiederverwertung)
- Erweiterung des Verfahrens der Vorabzustimmung.
- Die Frist zur Voranmeldung für die tatsächliche Verbringung soll nur noch einen anstatt drei Tage betragen.
- Für Verbringungen von „grün gelisteten“ Abfällen sollen zusätzliche Vorgaben und Informationen notwendig sein.
- Die Aufbewahrungspflichten für die Unterlagen sollen künftig fünf statt drei Jahre gelten.
- Die zuständigen Behörden haben die Zustimmung oder die Einwände gegen die Verbringung zu veröffentlichen.
- Die Neufassung sieht schließlich auch eine elektronische Datenübermittlung über ein EU-weites einheitliches System vor, wobei die nationalen Systeme weiterhin benutzt werden können.

Katharina Egger, Wien



### Splitter

#### BVT-Schlussfolgerungen neu veröffentlicht

Nachdem die **BVT-Schlussfolgerungen** für Großfeuerungsanlagen durch das EuG aus formalen Gründen aufgehoben wurden, kam es nun zu einer – inhaltlich unveränderten – Neuerlassung des Durchführungsbeschlusses. Die Rechtslage ändert sich mithin nicht. (FUL)

#### Regierungsvorlage zur UFG-Novelle in Begutachtung

Der Schwerpunkt der **geplanten Novelle** liegt in der Verankerung von Förderungen für Maßnahmen zur Umsetzung des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans 2020 – 2026 (ÖARP). Neben der Erweiterung des bisherigen Fördersystems der Altlastensanierung um den Bereich des „Flächenrecyclings“ ist auch angedacht, einen Biodiversitätsfonds als eigenständigen Förderbereich einzurichten. (STH)

### Impressum

Medieninhaber/Herausgeber:

#### WIEN

**Niederhuber & Partner  
Rechtsanwälte GmbH**

Reisnerstraße 53  
1030 Wien  
+43 1 513 21 24  
office@nhp.eu  
www.nhp.eu

#### SALZBURG

**Niederhuber & Partner  
Rechtsanwälte GmbH**

Wilhelm-Spazier-Straße 2a  
5020 Salzburg  
+43 662 90 92 33  
salzburg@nhp.eu  
www.nhp.eu

#### GRAZ

**Niederhuber & Partner  
Rechtsanwälte GmbH**

Metahofgasse 16  
8020 Graz  
+43 316 207 383  
graz@nhp.eu  
www.nhp.eu

Unternehmensgegenstand: [www.nhp.eu/de/impressum](http://www.nhp.eu/de/impressum)